

RS Vwgh 2021/6/30 Ra 2019/15/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2021

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/13/0238 E 25. März 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Die Wiederaufnahme des Verfahrens führt stets zur gänzlichen Beseitigung des früheren Bescheides, der das nunmehr wiederaufgenommene Verfahren zum Abschluß brachte. Dies hat zur Folge, daß dann, wenn aufgrund irgendeiner neu hervorgekommenen Tatsache die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig war, im wiederaufgenommenen Verfahren auch eine Änderung der übrigen Bescheidgrundlagen und Bescheidelemente erfolgen kann, hinsichtlich der das Vorliegen von neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019150125.L06

Im RIS seit

17.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at